

Lesefassung

Grundordnung der Universität Stuttgart

Vom 23. April 2015

Veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 21/2015 vom 24. April 2015

https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_21_2015.pdf

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 5. Dezember 2018, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 46/2018 vom 6. Dezember 2018

https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_46_2018.pdf

und die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 15. Februar 2019, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2019 vom 19. Februar 2019

https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_11_2019.pdf

Auf Grund der §§ 8 Absatz 4 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. Februar 2015 die nachfolgende Grundordnung beschlossen¹.

Der Universitätsrat hat hierzu am 12. März 2015 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG Stellung genommen und am 7. Januar 2015 sein Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG zur Zusammensetzung der Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder in § 2 Absatz 2 Satz 3 dieser Grundordnung erteilt².

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Grundordnung mit Schreiben vom 31. März 2015, Az. 41-7323.1-107/9/1, gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG zugestimmt³.

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung, der Wahrheit, der Freiheit, der Gleichheit und dem friedlichen Zusammenleben der Menschen zu dienen, sowie ihrer Rechte und Pflichten in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gibt sich die Universität Stuttgart die folgende Grundordnung.

§ 1 Universitätsleitung

(1) Die Universität Stuttgart wird durch ein kollegiales Rektorat geleitet (§ 16 LHG).

¹ Dieser Abschnitt betrifft die Grundordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. April 2015.

² Dieser Abschnitt betrifft die Grundordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. April 2015.

³ Dieser Abschnitt betrifft die Grundordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. April 2015.

(2) Dem Rektorat gehören hauptamtlich an (§§ 16 Absatz 1 Satz 2, 17 LHG):

1. Der Rektor oder die Rektorin,
2. Der Kanzler oder die Kanzlerin,
3. Ein Prorektor oder eine Prorektorin.

Dem Rektorat gehören nebenamtlich vier Prorektoren oder Prorektorinnen an (§§ 16 Absatz 1 Satz 3, 18 Absatz 6 LHG).

§ 2 Amtszeit, Wahl und vorzeitige Beendigung des Amtes der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat (§ 17 Absatz 2 LHG).
- (2) Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder erfolgt gemeinsam durch den Universitätsrat und den Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 LHG. Die Wahl soll mindestens vier Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit stattfinden. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gehören einschließlich des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats sechs Mitglieder des Universitätsrats und sechs Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums (§ 18 Absatz 1 Satz 2 LHG) und die Gleichstellungsbeauftragte (§ 4 Absatz 3 Satz 8 LHG) an. In der Findungskommission müssen die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG mit mindestens vier hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart und die anderen Gruppen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 LHG jeweils mindestens mit einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten sein.
- (3) Für den Fall, dass bei der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im Wahlpersonengremium im dritten Wahlgang Stimmgleichheit erzielt wird, ist das Wahlverfahren beendet und die Stelle erneut auszuschreiben (§ 18 Absatz 3 Satz 5 LHG).
- (4) Universitätsrat, Senat und Wissenschaftsministerium können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen nach Maßgabe von § 18 Absatz 5 LHG vorzeitig beenden. Daneben kann das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach Maßgabe des § 18a LHG vorzeitig beendet werden.

§ 3 Amtszeit, Wahl und Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der nebenamtlichen Prorektoren oder Prorektorinnen beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin. Die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat (§ 18 Absatz 6 Satz 2 LHG).
- (2) Die Wahl der nebenamtlichen Prorektoren oder Prorektorinnen erfolgt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin aus den der Universität angehörenden hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen durch den Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder (§ 18 Absatz 6 Satz 1 LHG). Die Wahl soll mindestens zwei Monate vor Amtsantritt stattfinden.
- (3) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin ein nebenamtliches Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen (§ 18 Absatz 6 Satz 5 LHG). Daneben kann das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds nach Maßgabe des § 18a LHG vorzeitig beendet werden.

§ 4 Forschungsrat

- (1) Der Forschungsrat berät das Rektorat im Bereich der Forschungsförderung und Forschungsstrategie. Außerdem berät der Forschungsrat mögliche Änderungen in der fakultätsübergreifenden Forschungsstruktur der Universität, insbesondere die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsverbänden wie den Stuttgart Research Centers (SRCs), Transferzentren, usw. Der Forschungsrat kann darüber hinaus aus eigener Initiative forschungsrelevante Themen aufgreifen und dem Rektorat Empfehlungen unterbreiten.
- (2) Mitglieder des Forschungsrats sind der Prorektor oder die Prorektorin für Struktur und Forschung kraft Amtes, als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie in der Regel weitere acht hauptberufliche Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart, die von dem Rektor oder der Rektorin berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats, des Erweiterten Rektorates, des Forschungsrats und des Kooperationsrats der Universität Stuttgart.

§ 4a Rat für wissenschaftliche Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen (Kooperationsrat)

- (1) Der Rat für wissenschaftliche Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen (Kooperationsrat) berät das Rektorat im Bereich der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industrieverbänden. Der Kooperationsrat kann darüber hinaus aus eigener Initiative strategisch relevante Themen zur Förderung außeruniversitärer Kooperationen und des Wissens- und Technologietransfers aufgreifen und dem Rektorat Empfehlungen unterbreiten.
- (2) Mitglieder des Kooperationsrats sind der Prorektor oder die Prorektorin für Wissens- und Technologietransfer kraft Amtes, als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie in der Regel weitere acht hauptberufliche Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart, die von dem Rektor oder der Rektorin berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats, des Erweiterten Rektorates, des Forschungsrats und des Kooperationsrats der Universität Stuttgart.

§ 5 Erweitertes Rektorat

Das Erweiterte Rektorat berät Fragen der strategischen Weiterentwicklung der Universität Stuttgart. Dem Erweiterten Rektorat gehören neben den Mitgliedern des Rektorats die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten der Universität Stuttgart sowie der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (§ 3 Absatz 2 des Anhangs zu dieser Grundordnung) an. Beschlüsse über die Beratungsgegenstände des Erweiterten Rektorats trifft das Rektorat in gesonderten Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats, des Erweiterten Rektorates, des Forschungsrats und des Kooperationsrats der Universität Stuttgart.

§ 6 Universitätsrat

- (1) Der Hochschulrat (§ 20 LHG) führt die Bezeichnung „Universitätsrat“ (§ 15 Absatz 2 Satz 3 LHG). Dem Universitätsrat gehören elf Mitglieder an, davon fünf interne Mitglieder.
- (2) Die Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Hierfür bilden der Senat und das Wissenschaftsministerium eine Findungskommission.

Der Findungskommission gehören acht Mitglieder des Senats an, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreter oder Vertreterinnen des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören (§ 20 Absatz 4 Satz 1 LHG). Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Universitätsrats sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil (§ 20 Absatz 4 Satz 2 LHG und § 4 Absatz 3 Satz 8 LHG). Die von der Findungskommission beschlossene Liste der Universitätsratsmitglieder bedarf insgesamt der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.

- (3) Die Amtsperiode des Universitätsrats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit seiner Mitglieder endet mit dem Ende der Amtsperiode des Universitätsrats. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden; hierüber entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium. Abweichend von Satz 3 muss ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden, sofern ein internes Mitglied ausscheidet und die verbliebene Amtszeit länger als sechs Monate andauert.
- (4) Den Vorsitz des Universitätsrats führt ein externes Mitglied.

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat (§ 19 LHG) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. kraft Amtes
 - a) der Rektor oder die Rektorin,
 - b) der Kanzler oder die Kanzlerin,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG aus jeder Fakultät (§ 8 Absatz 1 der Grundordnung), die von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden; Mitglieder der Universität Stuttgart, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen,
 - b) vier Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
 - c) sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG,
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG,
 - e) vier Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

Die Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b bis e werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Das Nähere zur Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben c und d beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 beträgt vier Jahre (§ 19 Absatz 2 Satz 9 LHG).

- (2) Dem Senat gehören als Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme an:
 1. die Prorektoren und Prorektorinnen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Grundordnung,

2. die Dekane und Dekaninnen, soweit sie dem Senat nicht auf Grund von Wahlen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a angehören,
 3. der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (§ 3 Absatz 2 des Anhangs zu dieser Grundordnung),
 4. der Senatsvertreter oder die Senatsvertreterin des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 21 dieser Grundordnung).
- (3) Der Senat bildet beratende und beschließende Ausschüsse gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 bis 7 LHG. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Einzelne Angelegenheiten sind nur solche, die sich auf einen bestimmten, konkreten Sachverhalt beziehen. Dies setzt voraus, dass das betreffende Senatsmitglied den Gegenstand seiner Anfrage hinreichend konkretisiert. Das Maß der dem Rektorat obliegenden Auskunftspflicht bestimmt sich nach der Angemessenheit des Aufwands, der zur Beantwortung der Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter § 41a LHG fallen, der eine abschließende Sonderregelung trifft. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 bis 5 das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 LHG ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.
- (5) Zur Beilegung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Universität kann der Senat einen Schlichtungsausschuss bilden.

§ 8 Gliederung der Universität

- (1) Die Universität Stuttgart gliedert sich in die Fakultäten (§ 15 Absatz 3 Satz 1 LHG):
1. Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung,
 2. Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,
 3. Fakultät 3: Chemie,
 4. Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik,
 5. Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
 6. Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie,
 7. Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik,
 8. Fakultät 8: Mathematik und Physik,
 9. Fakultät 9: Philosophisch-Historische Fakultät,
 10. Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Universität Stuttgart untergliedert sich weiter in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (§ 15 Absatz 3 Satz 6, Absatz 7 LHG).
- (3) Die Universität Stuttgart kann durch Regelungen in dieser Grundordnung zentrale Einheiten im Sinne von § 15 Absatz 8 LHG einrichten.

§ 9 Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften

Das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (Stuttgart Centre for Simulation Sciences - SC SimTech) ist eine zentrale Einheit der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Absatz 8 LHG. Aufgabe des Zentrums ist es, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung auf den Gebieten der Simulationswissenschaften zu betreiben und die Lehre auf diesen Gebieten zu stärken. Sie ist mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verbunden. Zu den Aufgaben des Zentrums gehören:

1. Forschung auf den Gebieten der Simulationswissenschaften durch Forschungsprojekte sowie durch koordinierte Doktorandenprogramme,
2. Lehre auf den Gebieten der Simulationswissenschaften, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen,
3. Durchführung von Promotionsverfahren auf den Gebieten der Simulationswissenschaften nach Maßgabe der Promotionsordnung,
4. Durchführung von Habilitationsverfahren, wenn sich der Habilitand oder die Habilitandin auf dem Gebiet oder einem Teilgebiet der Simulationswissenschaften habilitieren möchte, im Zusammenwirken mit der fachlich berührten Fakultät der Universität Stuttgart, nach Maßgabe der Satzung des Zentrums und der Habilitationsordnung,
5. Beteiligung an Berufungsverfahren bei der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die unmittelbar mit dem Zentrum als Fellows verbunden sind, im Zusammenwirken mit der Fakultät der Universität Stuttgart, in der die Stelle zu besetzen ist.

Das Weitere zum Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften regeln der Anhang zu dieser Grundordnung und die Satzung des Zentrums.

§ 10 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) sind rechtlich unselbständige Anstalten der Universität Stuttgart, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Die Universitätseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet; die Entscheidung darüber trifft der Senat im Rahmen des Beschlusses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professoren und Professorinnen (§ 46 Absatz 3 LHG) und der Zusagen über die Ausstattung (§ 48 Absatz 4 LHG) werden den Professoren und Professorinnen in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen; eine angemessene Beteiligung an den der Universität Stuttgart zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln ist zu gewährleisten. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann durch Senatsbeschluss in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.
- (3) Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Universitätseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

Aufgaben nach § 2 Absatz 6 und 7 LHG wahrnehmen, sind in der Regel Betriebseinrichtungen und zentrale Einrichtungen.

- (4) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan oder die Dekanin die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Dekan oder welche Dekanin die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.
- (5) Die jeweilige Struktur, Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Universitätseinrichtungen regeln Satzungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG (Verwaltungs- und Benutzungsordnungen). In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass dieser Regelungen die an ihnen tätigen hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG zu hören.
- (6) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen regeln auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Ein ständiger Leiter oder Leiterin kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies in einer abgeschlossenen Berufsvereinbarung zugesichert ist. In der Regel wird die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung gewählt; wahlberechtigt sind alle hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Die Leitung einer zentralen Einrichtung wird vom Rektorat bestellt. Betriebseinrichtungen haben in der Regel einen ständigen Leiter oder Leiterin, der oder die vom Rektorat bestellt wird.
- (7) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung können nur Professoren und Professorinnen übernehmen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Abteilungen in einer wissenschaftlichen Einrichtung können in der Regel nur von den in der Einrichtung tätigen hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG geleitet werden.

§ 11 Amtszeit der Mitglieder des Dekanats

Die Amtszeit der Dekane oder Dekaninnen beträgt vier Jahre (§ 24 Absatz 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeit der Prodekane oder Prodekaninnen richtet sich nach § 24 Absatz 4 LHG. Die Amtszeit der Studiendekane oder Studiendekaninnen richtet sich nach § 24 Absatz 5 LHG.

§ 12 Abwahl des Dekans oder der Dekanin

Der Große Fakultätsrat kann den Dekan oder die Dekanin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; der Rektor oder die Rektorin hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht für die Abwahl des Dekans oder der Dekanin (§ 24 Absatz 3 Satz 8 LHG). Daneben kann das Amt des Dekans oder der Dekanin nach Maßgabe des § 24a LHG vorzeitig beendet werden.

§ 13 Anzahl der Prodekane oder Prodekaninnen

Die Fakultäten haben folgende Anzahl an Prodekanen oder Prodekaninnen (§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 und Satz 3 LHG):

1. Fakultät 1: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
2. Fakultät 2: einen Prodekan oder eine Prodekanin,
3. Fakultät 3: einen Prodekan oder eine Prodekanin,

4. Fakultät 4: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
5. Fakultät 5: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
6. Fakultät 6: einen Prodekan oder eine Prodekanin,
7. Fakultät 7: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
8. Fakultät 8: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
9. Fakultät 9: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
10. Fakultät 10: zwei Prodekane oder Prodekaninnen.

§ 14 Großer Fakultätsrat

- (1) Die Aufgaben des Fakultätsrats werden an allen Fakultäten vom Großen Fakultätsrat wahrgenommen. Dem Großen Fakultätsrat gehören neben dem Dekan oder der Dekanin als Mitglied kraft Amtes alle hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) der Fakultät sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der Fakultät, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen, ohne Wahl an (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG und § 25 Absatz 3 LHG).
- (2) Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 1 auf Grund von Wahlen an:
 1. drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
 2. neun Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG, soweit die Fakultät zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl mehr als 40 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie außerplanmäßige Professoren und Professorinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 umfasst, im Übrigen sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG,
 3. drei Mitglieder der Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG,
 4. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 3 beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 1 beträgt vier Jahre (§ 25 Absatz 2 Satz 2 LHG).

- (3) Für das Verfahren in den Großen Fakultätsräten gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Ständige beratende Fachkommissionen der Fakultäten

Die Fakultäten können zur Vorbereitung der Beschlüsse des Großen Fakultätsrats Fachkommissionen als ständige beratende Ausschüsse bilden, die in der Regel von einem Prodekan oder einer Prodekanin oder Studiendekan oder Studiendekanin geleitet werden.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte; Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt unbeschadet ihrer weiteren Rechte an den Sitzungen der Großen Fakultätsräte, des Uni-

versitätsrats, der Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats, der zentralen Vergabekommission nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz sowie aller Senatsausschüsse mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Darüber hinaus hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen aller weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Universität mit beratender Stimme teilzunehmen und sich hierbei vertreten zu lassen; im Falle der Wahrnehmung dieses Rechts ist sie wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (§ 4 Absatz 3 Satz 8 LHG). Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

- (2) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Universität werden auf Fakultäts-ebene Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt. Sie stehen dem Dekanat, dem Großen Fakultätsrat sowie den Mitgliedern der Fakultät in allen Gleichstellungsfragen der Fakultät beratend zur Seite. Das Nähere regelt die Wahlsatzung.

§ 17 Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen

- (1) Wird die Stelle eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin frei, so prüft das Rektorat nach Anhörung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät, ob deren Widmung und Funktionsbeschreibung beibehalten, geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (§ 46 Absatz 3 Satz 1 LHG). Der Senat nimmt zu dem nach Satz 1 erarbeiteten Vorschlag Stellung; dies gilt im Falle der beabsichtigten Nichtwiederbesetzung einer Stelle nur, soweit das Rektorat von den Festlegungen eines beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplans abweichen möchte. Die Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LHG). Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Universität, im Übrigen die Universität. Die jeweilige Fakultät und die oder der Betroffene sind vorher zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums nach Satz 4 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Funktionsbeschreibungen, über die das Wissenschaftsministerium nach Satz 4 zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium dem oder der Vorsitzenden des Universitätsrats zur Kenntnis zu geben; dieser oder diese entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Universitätsrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann (§ 46 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 LHG).
- (2) Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis berufen wird. Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der Universität Stuttgart auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Universität Stuttgart von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizier-

te Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Universität das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen (§ 48 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 LHG).

- (3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, bei Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen eine Auswahlkommission, die von einem Rektorsmitglied oder einem Mitglied des Dekans der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission oder Auswahlkommission zu (§§ 48 Absatz 3 Satz 1, 51 Absatz 6 Satz 1 LHG). Im Falle der Besetzung einer Professur, deren Inhaber oder Inhaberin als Fellow im Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Anhangs zu dieser Grundordnung) mitwirken soll, kann das Rektorat im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Zentrums mit der Leitung der Berufs- oder Auswahlkommission betrauen; ferner sind in einem solchen Fall Vorschläge des Zentrums für die Besetzung der Berufs- oder Auswahlkommission angemessen zu berücksichtigen. In der Berufungskommission verfügen die als professorale Mitglieder benannten Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen (§ 48 Absatz 3 Satz 2 LHG). Das Rektorat benennt einen Berufsbeauftragten oder eine Berufsbeauftragte, der oder die die Durchführung des Berufungsverfahrens in der Berufs- oder Auswahlkommission unterstützend begleitet und berechtigt ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufs- oder Auswahlkommission teilzunehmen und in alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen Einsicht nehmen kann. Die Mitglieder der Berufungskommission oder Auswahlkommission beteiligen sich aktiv an der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden der Berufs- oder Auswahlkommission. Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung zu nehmen (§ 48 Absatz 3 Satz 5 LHG).
- (4) Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG). Der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen zu Berufungsvorschlägen Stellung. Sofern der Rektor oder die Rektorin von der Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag abweichen möchte, soll er oder sie dem Senat vorher Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme geben, es sei denn, von einer weiteren Stellungnahme kann abgesehen werden, weil sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung des Rektors oder der Rektorin zum Berufungsvorschlag im Interesse der Universität notwendig erscheint. In diesem Fall teilt er oder sie dem Senat die Gründe für diese Entscheidung spätestens in der nächsten Senatssitzung mit. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist nur nach der Anhörung der Berufs- oder Auswahlkommission, des Großen Fakultätsrats und des Senats nach den Sätzen 1 und 2 zulässig. Dies gilt auch für angemessen vereinfachte Berufungsverfahren nach Absatz 2.
- (5) Zum Ablauf des Berufs- und Auswahlverfahrens erstellt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat einen Berufsleitfaden.

§ 18 Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Universität

- (1) Die unter § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitglieder der Universität Stuttgart sind für die Gremien der Universität nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Wahlrecht der Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie außerplanmäßigen Professoren und

Professorinnen, die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich im Sinne des § 9 Absatz 1 Sätze 3 und 4 LHG tätig sind, bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch Mitwirkungsrechte der unter § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitglieder der Universität in Gremien, Ausschüssen und Kommissionen der Universität, die diesen unabhängig von einem aktiven und passiven Wahlrecht nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen der Universität zustehen.

- (2) Wer an der Universität Stuttgart tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Absatz 1 LHG zu sein, ist Angehöriger der Universität Stuttgart. Angehörige sind auch Alumni. Näheres zu den Alumni regelt eine Satzung. Wer an der Universität Stuttgart nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Absatz 1 Sätze 3 und 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Angehörige der Universität Stuttgart haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen der Universität das Recht auf Zugang zu universitären Einrichtungen und deren Nutzung. Sie haben unbeschadet des Wahlrechts nach Satz 4 keine Mitwirkungsrechte und keine Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung und sind für die Gremien der Universität nicht wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 9 Absatz 4 Satz 3 LHG).
- (3) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung auch während eines solchen Semesters ausüben (§ 9 Absatz 7 Satz 3 LHG).

§ 19 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

Die Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG können Versammlungen bilden. Diese Versammlungen haben keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.

§ 20 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Der Rektor oder die Rektorin bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen Personals einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der oder die Beauftragte unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe im Universitätsbereich mit. Insbesondere wirkt er oder sie bei den zuständigen Stellen der Universität darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen die Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Der oder die Beauftragte informiert und berät Studienbewerber und Studienbewerberinnen und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Er oder sie berät Mitglieder der Universität, insbesondere Lehrende und Prüfende. Er oder sie kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Akteuren der Universität, des Studierendenwerks und der studentischen Behindertenselbsthilfe.

§ 21 Konvent der Doktoranden und Doktorandinnen

Die zur Promotion angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen der Universität Stuttgart bilden den auf zentraler Ebene eingerichteten Konvent. Im Übrigen gilt für den Konvent § 38 Absatz 7 LHG.

§ 22 Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS)

- (1) Die Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG sowie § 10 dieser Grundordnung, die dem Rektorat zugeordnet ist.
- (2) Das Leistungsangebot von GRADUS richtet sich an den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart. Darunter werden Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren verstanden. Aufgabe von GRADUS ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart ein breites Qualifizierungs-, Beratungs- und Mentoring-Angebot zur Verfügung zu stellen, das zum einen an die jeweiligen Phasen der wissenschaftlichen Karriereentwicklung angepasst ist und zum anderen zu Karrieren außerhalb der Wissenschaft qualifiziert. Bei der Konzeption der Angebote arbeitet GRADUS eng mit den Fakultäten und dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (§ 9 dieser Grundordnung) sowie den interfakultären Einrichtungen der Universität Stuttgart wie Exzellenzclustern, Sonderforschungsbereichen, Transregios, Forschungsverbänden, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und Kooperativen Promotionskollegs sowie dem Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden zusammen und greift dabei auf Leistungen anderer Einrichtungen der Universität Stuttgart zurück. Näheres regelt die Ordnung von GRADUS und die Promotionsordnung.

§ 23 Änderung der Grundordnung

- (1) Vor einer Änderung der Grundordnung, führt der Rektor oder die Rektorin eine Anhörung in einer hochschulöffentlichen Senatssitzung durch, in der alle Mitglieder der Universität das Recht haben, zur vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen.
- (2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 31. März 2015 in Kraft⁴. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Stuttgart vom 10. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 177 vom 27. November 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2010

⁴ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Grundordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. April 2015.

(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 8/2010 vom 21. Juni 2010), außer Kraft.

Stuttgart, den 23. April 2015

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Anhang zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015

§ 1 Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

- (1) Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften sind
 1. diejenigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart und anderer Universitäten, die nach einer Evaluation durch den Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board) des Zentrums und auf dessen Vorschlag durch das Rektorat zu Fellows des Zentrums bestellt wurden,
 2. diejenigen weiteren Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG, die in den Fächern des Zentrums tätig sind und auf ihren Antrag hin von der Mitgliederversammlung als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften aufgenommen wurden,
 3. diejenigen Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 LHG, die überwiegend im Zentrum tätig sind und auf Antrag hin vom Vorstand als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften aufgenommen wurden,
 4. die Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Zentrum obliegt,
 5. die immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen, deren Promotion am Zentrum durchgeführt wird,
 6. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Zentrum tätig sind.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 sind, soweit ihnen das aktive und passive Wahlrecht zusteht, auf dezentraler Ebene nur für die Mitgliederversammlung des Zentrums (§ 4) wählbar und wahlberechtigt. Am Zentrum wird eine Studierendenvertretung gebildet; das Weitere regeln die Organisationssatzung und die weiteren Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.

§ 2 Organe und Gremien des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

- (1) Organe des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften sind
 1. der Vorstand des Zentrums,
 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des Zentrums mindestens eine Studienkommission. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan oder die Studiendekanin. Für die Studienkommissionen und den Studiendekan oder die Studiendekanin des Zentrums gelten § 26 Absätze 3 bis 5 LHG entsprechend.
- (3) Zur Unterstützung des Zentrums bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des Zentrums wird ein mit internen und externen Mitgliedern besetzter Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat.

§ 3 Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

- (1) Der Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften leitet das Zentrum. Er ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, soweit diese Grundord-

nung oder die Satzung des Zentrums nichts anderes regeln. Er bestimmt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder des Zentrums im Rahmen der von ihnen am Zentrum zu erbringenden Lehre. Dem Vorstand gehören an

1. der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin,
 2. der stellvertretende Geschäftsführende Direktor oder die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin,
 3. ein Studiendekan oder eine Studiendekanin,
 4. zwei Fellows des Zentrums.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin vertritt das Zentrum. Er oder sie wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors oder der Rektorin darauf hin, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen des Zentrums ihre am Zentrum zu erbringenden Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Mitglieder des Zentrums die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm oder ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; er oder sie berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Er oder sie führt die Dienstaufsicht über die im Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen sowie über die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zentrums.

§ 4 Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaften berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung und übt die in der Satzung geregelten Zustimmungsbefugnisse aus. Ihr gehören an

1. die Mitglieder des Vorstands des Zentrums, kraft Amtes,
2. die zu Fellows des Zentrums bestellten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen des Zentrums, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
3. auf Grund von Wahlen, die nach Gruppen direkt gewählt werden:
 - a) drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 3,
 - b) sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4,
 - c) drei Mitglieder der Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 6.

Für die Wahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung gilt die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 Buchstaben b und c beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 vier Jahre. Die nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommenen Mitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. In der Mitgliederversammlung müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 5 Zusammenwirken des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften mit den Fakultäten; Evaluierung des Zentrums

- (1) Für die Zusammenarbeit des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften mit den Fakultäten gilt folgendes:
 1. Alle Fellows des Zentrums und weiteren bisher an der Universität Stuttgart tätigen Mitglieder des Zentrums nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bleiben Mitglieder in ihren Heimatfakultäten.
 2. Die durch die Fellows und sonstigen Mitglieder des Zentrums eingeworbenen Drittmittel werden denjenigen Fakultäten zugerechnet, in denen die Mittelempfänger und Mittelempfängerinnen beheimatet sind.
 3. Die am Zentrum erfolgreich abgeschlossenen Promotionen werden derjenigen Fakultät zugerechnet, der der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin angehört.
 4. Die in den Nummern 2 und 3 genannten Drittmittel und Promotionen werden in Abstimmung mit der Zentralen Verwaltung vom Zentrum erfasst.
 5. Über den Anteil des ausschließlich für das Zentrum erbrachten Lehrdeputats der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bestimmten Mitglieder beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats und nach Anhörung der betroffenen Fakultäten. Die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge des Zentrums und der betroffenen Fakultäten ist dabei sicherzustellen. Der überwiegende Teil der in den Studiengängen von Zentrum erbrachten Lehrleistung wird als Lehrexport aus den Fakultäten verrechnet.
- (2) Das Zentrum wird ebenso wie die Stuttgart Research Centers (SRCs) regelmäßig durch eine unabhängige externe Gutachtergruppe, die vom Rektorat eingesetzt wird, evaluiert. Entsprechend der Evaluationsergebnisse beschließt der Senat nach Empfehlung durch das Rektorat über die Fortführung oder Schließung des Zentrums.

§ 6 Satzung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

Das Nähere zum Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften, insbesondere zur Bestellung der Fellows, zum Vorstand, zur Wahl der Mitglieder des Vorstands, zur konkreten Ausgestaltung der Zuständigkeiten von Vorstand und Mitgliederversammlung, zur Zusammensetzung der Studienkommissionen, zum Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board), zum Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und der Durchführung von Habilitationsverfahren regelt die Satzung des Zentrums.